

Aktenzeichen: 5 AZR 245/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 15. Juli 1987
- 5 AZR 245/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. August 1985
 Dortmund - 6 Ca 4499/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. März 1986
 Hamm - 14 Sa 1900/85 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Widerrufsklage - vermögensrechtliche Streitigkeit

Gesetz:

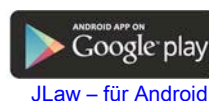
ArbGG § 64 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 245/86

14 Sa 1900/85 Hamm

Verkündet am
15. Juli 1987

Clobes,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Berichtigt durch Beschluß vom
18. August 1987
Kassel, den 10. September 1987
Kreutzig, Amtsrätin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Bundesarbeitsgerichts

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kalb und Wengeler für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. September 1986 - 14 Sa 1900/85 - wird zurückgewiesen, jedoch wird die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 8. August 1985 - 6 Ca 4499/84 - als unzulässig verworfen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien sind Operationsschwestern und streiten darüber, ob die Klägerin in einem Gespräch mit der Beklagten ihren gemeinsamen Vorgesetzten als "Arsch" bezeichnet hat und ob die Klägerin von der Beklagten verlangen kann zu widerrufen, daß die Klägerin sich in dieser Weise geäußert hat.

Die Klägerin arbeitete am St. -Hospital in Dortmund mit dem Chefarzt Dr. W zusammen. Am 20. Juli 1984 fragte der erst seit kurzem in der Klinik tätige Dr. W die Beklagte, ob sich Arbeitnehmer negativ über ihn geäußert hätten.

Daraufhin erklärte die Beklagte ihm unter im einzelnen streitigen Umständen, die Klägerin habe ihn, Dr. W ,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als "Arsch" bezeichnet. Die Beklagte hat diese Darstellung am 26. Juli 1984 schriftlich bestätigt. Deswegen lehnte Dr. W eine weitere Zusammenarbeit mit der Klägerin strikt ab.

Die Klägerin bestreitet die ihr zur Last gelegte Behauptung. Hierzu hat sie ausgeführt, der Klinikdirektor, Professor Dr. H , habe ihre Entlassung befürwortet, nachdem Herr Dr. W sich geweigert habe, mit ihr weiter zusammen zu arbeiten. Zwar befürchte sie deswegen keine Entlassung, aber ihre Arbeitsmöglichkeiten seien stark beeinträchtigt, weil in den Dienstplänen darauf Rücksicht genommen werden müsse, daß Herr Dr. W jede Zusammenarbeit mit der Klägerin ablehne. Die Klägerin sieht hierin außerdem eine Beeinträchtigung ihres beruflichen Ansehens und hat hierfür hilfsweise ein Schmerzensgeld von 500,-- DM gefordert.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, zu widerrufen, daß die Klägerin den Privatdozenten Dr. W als "Arsch" bezeichnet hat,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 18. Dezember 1984 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und hierzu ausgeführt, die Klägerin habe sich so geäußert, wie sie, die Beklagte, es geschildert habe. Sie sei derzeit davon ausgegangen, daß die



Klinik arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen die Klägerin geplant habe und sie deswegen nach diesem Vorfall gefragt worden sei. Daraufhin habe sie ihrem Chefarzt den Vorgang wahrheitsgemäß mitgeteilt. Die Klägerin könne den ihr obliegenden Wahrheitsbeweis nicht führen.

Die Beklagte ist schon bald nach dem hier streitigen Vorfall aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden.

Die Klägerin hat zunächst beim Landgericht Dortmund am 27. Juli 1984 Widerrufsklage erhoben. Der Rechtsstreit ist mit Beschluß vom 12. November 1984 an das Arbeitsgericht Dortmund verwiesen worden. Es hat der Widerrufsklage stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes auf 500,-- DM festgesetzt. Die Entscheidung enthält die Rechtsmittelbelehrung, daß gegen dieses Urteil keine Berufung eingelegt werden könne. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten als statthaft angesehen und hierzu die Auffassung vertreten, der mit der Klage verfolgte Anspruch sei eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit. Es hat die Berufung aber zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Beklagte zur Zahlung von 250,-- DM als Entschädigung verurteilt wird, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils einen schriftlich eigenhändig unterschriebenen Widerruf gegenüber der Klägerin abgibt. Mit der Revision will die Beklagte erreichen, daß die Klage abgewiesen wird.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zurückzuweisen, denn die Berufung war schon nach § 64 Abs. 2 ArbGG nicht statthaft und mußte als unzulässig verworfen werden. Das ist in der Revisionsinstanz noch zu prüfen, denn es handelt sich um eine von Amts wegen zu berücksichtigende Prozeßfortsetzungsbedingung (BGHZ 6, 369, 370; BAG Urteil vom 17. Februar 1961 - 1 AZR 287/59 - AP Nr. 16 zu § 519 ZPO; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 559 Anm. IV 2 a; Zöllner/Schneider, ZPO, 15. Aufl., § 559 Rz 8).

I. Nach § 64 Abs. 2 ArbGG kann in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM übersteigt. Das Arbeitsgericht hat demgegenüber den Streitwert auf nur 500,-- DM festgesetzt und sich dabei nach der Schmerzensgeldforderung der Klägerin gerichtet. Nur in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Berufung in jedem Fall statthaft.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zwar angenommen, daß hier eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt. Hierzu hat es ausgeführt, daß die Klägerin mit ihrem Widerrufsanspruch Beeinträchtigungen in ihrer beruflichen Tätigkeit abwehren wolle. Das spreche für die vermögensrechtliche Natur des Widerrufsanspruchs in diesem Rechtsstreit. Andererseits gehe es ihr aber auch um die Wiederherstellung ihrer Ehre. Nach der Rechtsprechung seien aber Widerrufsansprüche, welche die persönliche Ehre schützen sollen, grundsätzlich nicht vermögensrechtlicher Art. Da der Ehrenschutz



hier im Vordergrund stehe, sei davon auszugehen, daß es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handele.

2. Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor. Zwar sind Widerrufsklagen, die das durch herabwürdigende Äußerungen geminderte Ansehen des Klägers wiederherstellen oder ihn vor drohenden Beeinträchtigungen schützen sollen, grundsätzlich nicht vermögensrechtlicher Art. Das gilt aber nicht, sofern sich aus dem Klagevorbringen oder offenkundigen Umständen ergibt, daß das Rechtsschutzbegehren in wesentlicher Weise auch zur Wahrung wirtschaftlicher Belange dienen soll (BGHZ 89, 198, 200).

Aus dem Vorbringen der Klägerin muß aber entnommen werden, daß hier eine vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt. Die Klägerin wendet sich nicht gegen eine Ehrverletzung, denn sie ist nach der streitigen Behauptung der Beklagten selbst nicht beleidigt worden, sondern sie soll ein Schimpfwort über ihren Chefarzt ausgesprochen haben. Die Klägerin verlangt damit aber den Widerruf einer sie in der Zusammenarbeit mit ihrem Chefarzt belastenden tatsächlichen Behauptung. Diese berufliche Beeinträchtigung hat vermögensrechtlichen Charakter. Davon ist immer dann auszugehen, wenn der Kläger mit der Geltendmachung seines prozessualen Anspruchs in erheblichem Umfang wirtschaftliche Zwecke verfolgt und zwar unabhängig davon, ob er daneben auch die Verwirklichung von nicht wirtschaftlichen Zwecken erstrebt (BAGE 38, 52, 54 = AP Nr. 3 zu § 64 ArbGG 1979).



Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, denn die Klägerin hat selbst vorgetragen, daß der Chefarzt Dr. W wegen der streitigen Äußerung der Klägerin eine weitere Zusammenarbeit mit ihr strikt abgelehnt habe. Infolgedessen habe der Klinikdirektor ihre Entlassung vorgeschlagen. Zwar befürchte sie derzeit keine Entlassung, aber sie sei in ihren Arbeitsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Hieraus muß entnommen werden, daß sie sich mit ihrer Klage gegen die Gefährdung ihres Arbeitsplatzes wehrt. In derartigen Fällen ist die Verbindung mit dem Bestand des Arbeitsverhältnisses als einem wirtschaftlichen Austauschverhältnis so eng, daß das Verfahren, das sich hiergegen wendet, eine vermögensrechtliche Streitigkeit darstellt (BAGE 38, 52, 54 = AP Nr. 3 zu § 64 ArbGG 1979). Das wird darüber hinaus deutlich aus dem zeitlichen Ablauf des Geschehens: Die Klägerin hat ihrer Klageschrift eine handschriftliche Erklärung der Beklagten vom 26. Juli 1984 beigelegt, aus der sich ergibt, daß die Beklagte die hier streitige Äußerung der Klägerin ausdrücklich aufrecht erhält. Diese Erklärung befindet sich auf einem Bogen der Pflegedienstleitung. Das deutet darauf hin, daß die Beklagte hierzu von ihrem Vorgesetzten gehört worden und der Vorfall aktenkundig gemacht worden ist. Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich zwar nicht, ob sie deswegen abgemahnt worden ist oder ob ihr sonst dienstliche Vorhalte gemacht worden sind. Es ist aber aus der Akte andererseits zu entnehmen, daß ihr Prozeßbevollmächtigter noch am selben Tag, also am 26. Juli 1984, die Widerrufsklage verfaßt und am folgenden Tag eingereicht hat. Hiernach muß die Klägerin es zur Wahrung ihres arbeitsrechtlichen Besitzstandes für erforderlich gehalten haben, sich sofort mit einer



Widerrufsklage zu wehren.

II. Da hiernach eine vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig verworfen werden mußte, ist auch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über den erst in der Berufungsinstanz gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG gestellten Hilfsantrag gegenstandslos. Es bleibt demgemäß bei der Entscheidung des Arbeitsgerichts.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Kalb

Wengeler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 245/86

14 Sa 1900/85 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. August 1987
beschlossen:

Der am 15. Juli 1987 verkündete Tenor des Urteils
5 AZR 245/86 wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt,
daß das Urteilsdatum des Landesarbeitsgerichts Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

statt: 19. September 1986

richtig: 19. März 1986

lauten muß.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)